

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 1978	Nummer 79
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	16. 6. 1978	Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	1062
203012	1. 6. 1978	RdErl. d. Kultusministers Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler bei den Ausbildungsgruppen – Bezirksseminaren für das Lehramt an Sonderschulen	1062
20318 203308	26. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Fünfzehnter Änderungstarifvertrag zum VerstTV-G	1062
203206	23. 6. 1978	RdErl. d. Finanzministers Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	1064
21212	22. 6. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Informationszentrale für Vergiftungsfälle	1064
21260	28. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes	1064
236	19. 6. 1978	RdErl. d. Finanzministers Wärmeschutzverordnung; Anwendung und Überwachung bei Bauten des Landes	1068
2370	16. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1971 – Erl. 1971)	1070
7861	23. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Abwendung der Existenzgefährdung infolge von Hochwasserschäden im Jahre 1978 (Hochwasserschäden 1978)	1070
9211	14. 6. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zuteilung von amtlichen Kennzeichen nach § 23 StVZO	1071

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
20. 6. 1978	Ministerpräsident Bek. – Generalkonsulat der Französischen Republik, Düsseldorf	1071
16. 6. 1978	Innenminister Bek. – Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerlöscharmaturen	1071
20. 6. 1978	Bek. – Anerkennung einer Atemschutzmaske	1074
22. 6. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1074
15. 6. 1978	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1978 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1978	1078
20. 6. 1978	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Fünfzehntes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema: „Möglichkeiten und Grenzen der Geschwindigkeitsrückrechnung und der Unfallursachenermittlung aus Kollisionsfolgen“	1074
19. 6. 1978	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1075
	Personalveränderungen Innenminister	1075

20300

I

**Verwaltungsverordnung
über die Ernennung, die Entlassung
und den Eintritt in den Ruhestand
der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Juni 1978

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen wird auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), - SGV. NW. 2030 - vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

Die Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 (SMBI. NW. 20300) wird wie folgt geändert:

1. In der VV 1.16 werden in Satz 3 Halbsatz 2 die Wörter „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 1“ ersetzt.
2. Die VV 1.32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
„(§ 2 des Landesrechtsstellungsgesetzes vom 25. April 1972 - SGV. NW. 20300 -)“.
 - b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Wahl“ folgender Klammerhinweis eingefügt:
„(Nr. 2 zu § 2 der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesrechtsstellungsgesetzes vom 28. Mai 1975 - MBl. NW. S. 1042 /SMBI. NW. 20300 -)“.
3. In der VV 4.22 werden der Punkt am Ende des Satzes 2 durch ein Semikolon ersetzt und als Halbsatz 2 angefügt:
„entsprechend ist zu verfahren, wenn die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. Übertragungsverordnung, Geschäftsordnung) die Vollziehung der Urkunden auch durch einen Abteilungsleiter oder dessen Vertreter zulassen.“
4. In dem Urkundenmuster 15 werden die Wörter „Bundestagsabgeordnete(r)/Landtagsabgeordnete(r)“ durch das Wort „Landtagsabgeordnete(r)“ ersetzt.

- MBl. NW. 1978 S. 1062.

203012

**Seminare
für Schulpraktikanten an Sonderschulen
im Bereich geistig behinderter Schüler
bei den Ausbildungsgruppen –
Bezirksseminare für das Lehramt
an Sonderschulen**

RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1978 –
III C 1. 40 – 18/0-959/78

Im Geschäftsbereich des Kultusministers werden mit Wirkung vom 1. September 1978 folgende Seminare eingerichtet:

Je ein Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler in Bielefeld, Düsseldorf und Münster.

Diese Seminare werden jeweils der am selben Ort bestehenden Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – des Gesamtseminars für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer angeschlossen. Hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht gelten die für die Ausbildungsgruppen getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Seminare führen die Bezeichnung:
Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – ... (Ort) –

Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler bei der Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – ... (Ort) –.

- MBl. NW. 1978 S. 1062.

20318

203308

**Zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung
für Arbeitnehmer der Gemeinden
Fünfzehnter Änderungstarifvertrag
zum VersTV-G**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1978 –
III A 4 – 38.41.10 – 4219/78

Den nachstehenden Tarifvertrag, der wortgleich mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienst, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) – Marburger Bund (MB) – abgeschlossen worden ist, gebe ich bekannt:

**Fünfzehnter Änderungstarifvertrag
vom 20. Januar 1978
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen
und Betriebe (VersTV-G)**

Zwischen
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderungen und Ergänzungen
des VersTV-G**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977 (RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1977 – MBl. NW. 1978 S. 44 –) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Es wird folgender § 8 a eingefügt:

**„§ 8 a
Sondervorschrift für ehemalige
Mitglieder des Deutschen Bundestages
oder eines Landesparlaments**

(1) Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 34 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 beitragspflichtigen – Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt.

Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge. Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 41 Abs. 5 als Zuschuß gezahlt hat.

- (2) Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden. Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Parlaments eines Landes, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.
3. In § 10 werden nach den Worten „auf die Umlage“ die Worte „nach § 7 Abs. 1“ eingefügt.
4. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.“
5. § 22 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld, aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 39) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht
 aa) nach §§ 1278, 1283, 1284 RVO, § 55, 60, 61 AVG oder §§ 75, 80, 81 RKG ruhte,
 bb) aufgrund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 cc) infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
 keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 59 Abs. 2 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.“
6. In § 23 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Satz 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.
7. In § 24 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.
8. § 26 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „hat auch die“ die Worte „aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts“ eingefügt.
 b) In Satz 2 werden nach den Worten „die Ehe“ die Worte „aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts“ eingefügt.
9. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „den“ die Worte „aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts“ eingefügt.
 b) In Buchstabe c werden
 aa) nach dem Wort „den“ die Worte „aufgrund des vor dem 1. Juli 1977 geltenden Rechts“ eingefügt und
 bb) das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
10. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Ersatzdienstpflicht“ durch das Wort „Zivildienstpflicht“ ersetzt.
 b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung
- a) Unterhaltsgeld von wenigstens 730 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
 b) Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000 DM monatlich beträgt.“
11. § 30 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
 aa) sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte,
 bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,
 cc) sie nicht aufgrund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 dd) sie nicht infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
 keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 59 Abs. 2 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.“
12. § 31 Abs. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
 aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte,
 bb) aufgrund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 cc) infolge einer nach § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;
 keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 59 Abs. 2 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind.“
13. § 33 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 „a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn
 aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
 bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird;“
 bb) In Buchstabe h werden die Worte „Satz 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.
 b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Satz 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3 und 4“ ersetzt.
14. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 4 werden die Worte „ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Worte „425 DM“ ersetzt.
 b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ die Worte „sowie das Übergangsgeld nach

§ 18 des Abgeordnetengesetzes und entsprechenden gesetzlichen Regelungen“ eingefügt.

15. § 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
„f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.“
16. In § 82 Abs. 1 Satz 3 Buchst. c werden nach den Worten „Summe der“ die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten“ eingefügt.
17. § 84 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Anwendung des § 23 Abs. 4 tritt an die Stelle der Buchstaben a bis c dieser Vorschrift eine Zeit von mindestens 240 Monaten, für die Beiträge entrichtet worden sind.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Abgeordnete einer Vertretungskörperschaft eines Landes bleibt eine am 31. März 1977 bestehende Pflichtversicherung zu den an diesem Tage geltenden Bedingungen bis zu einer landesgesetzlichen Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten bestehen.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nrn. 6 und 13 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b mit Wirkung vom 1. Februar 1977
- b) § 1 Nrn. 1, 2, 4 und 14 Buchst. b sowie § 2 mit Wirkung vom 1. April 1977,
- c) § 1 Nrn. 5, 8, 9, 10 Buchst. b, 11, 12, 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa, 14 Buchst. a und 15 mit Wirkung vom 1. Juli 1977,
- d) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

Köln, den 20. Januar 1978

Für die Vereinigung
der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand

- MBl. NW. 1978 S. 1062.

203206

Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 6. 1978 -
B 2713 - 1.14 - IV A 3

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Anlage zu meinem RdErl. v. 28. 11. 1975 (SMBI. NW. 203206) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1977 die Wörter „§ 11 Ziffer 3“ durch die Wörter „§ 11 Ziffer 2“ ersetzt.

- MBl. NW. 1978 S. 1064.

21212

Informationszentrale für Vergiftungsfälle

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 6. 1978 - V C 4 - 0614.18

Die beiden letzten Sätze der Bek. d. Innenministers v. 19. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1700/SMBI. NW. 21212) erhalten folgende Fassung:

Die Informationszentrale ist Tag und Nacht auskunfts bereit und unter der Rufnummer 213505 zu erreichen. Leiter der Zentrale ist Frau Professor Dr. S. Kowalewski.

- MBl. NW. 1978 S. 1064.

21260

Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 6. 1978 - V A 2 - 0200.131

Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 (SMBI. NW. 21260) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Präambel werden in den Zeilen 2 und 3 die Wörter „in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Januar 1963 (BGBl. I S. 51)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321),“.
2. In Nr. 2.1 werden in den Zeilen 7 und 8 die Wörter „auch die Sonderformen der Hepatitis epidemica und des homologen Serumikterus“ ersetzt durch „die durch die Hepatitisviren A, B oder „non A-non B“ hervorgerufenen Formen.“; in Nr. 2.6 werden in Zeile 8 die in Klammern stehenden Buchstaben und Zahlen ersetzt durch „RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120“.
3. In Nr. 3.11 wird in Zeile 5 der Schrägstrich nach „418“ durch eine Klammer ersetzt und danach eingefügt „zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354) –“ und nach „2126“ die Klammer gestrichen; in Zeile 14 werden die in Klammern stehenden Buchstaben und Zahlen ersetzt durch „RGS. NW. S. 3/SGV. NW. 2120“.
4. In Nr. 3.12 wird Satz 2 gestrichen und ersetzt durch „Ausnahmen sind nach § 5 der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802), i. V. mit Nr. 1.3 des RdErl. v. 22. 11. 1976 (MBl. NW. S. 2588/SMBI. NW. 21260), Ausführung der Trinkwasser-Verordnung, möglich.“.
5. In Nr. 3.13 werden in Zeile 3 die Wörter „Abfall- und Schmutzstoffen“ ersetzt durch „Abwasser“; in Zeile 6 werden die Wörter „für die Gefahrenabwehr zuständigen“ gestrichen und in Zeile 7 nach dem Wort „Ordnungsbehörden“ eingefügt „und Wasserbehörden.“; das folgende Komma wird mit den weiteren Sätzen bis zum Ende von Nr. 3.13 ersatzlos gestrichen.
6. In Nr. 3.14 wird in Zeile 6 der Schrägstrich nach „260“ durch eine Klammer ersetzt und danach eingefügt „zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) –“; an Stelle der Klammer nach „2110“ wird ein Bindestrich eingefügt.
7. In Nr. 3.21 wird im zweiten Absatz der gesamte Klammerausdruck gestrichen und nach „Neugeborenen“ eingefügt „, sofern Tuberkulosegefährdung anzunehmen ist;“ in 3.22 wird der erste Satz wie folgt neu formuliert und ein neuer zweiter Satz eingefügt: „Ferner sind Pockenschutzimpfungen nach § 14 für die Bevölkerung eines Gebiets durchzuführen, in dem Pockenerkrankungen aufgetreten sind. Erstimpfungen sind immer unter dem Schutz immunbiologischer Maßnahmen vorzunehmen.“.
8. In Nr. 3.23 ist in der zweiten Zeile des Impfplans nach dem Wort „Tuberkulose“ einzufügen „bei tuberkulosegefährdeten Kindern.“.
9. Nr. 3.24 erhält folgende Fassung:
Die Durchführung der Impfungen nach § 14 gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsämter, deren Träger für die Kosten aufkommen. Zu den Impfstoffkosten werden Landeszuschüsse bis zur Höhe der Beschaffungskosten gewährt. Die den Regierungspräsidenten durch Kassenanschlag zugewiesenen Mittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten unter Vorlage der Rechnungsbelege sowie unter Berücksichtigung der in Anspruch zu nehmenden Skonti und etwaiger Einsparungen, die sich aus der Rücknahme nicht verbrauchter Impfstoffe durch die Lieferfirmen ergeben haben, abgerufen.
Ein rationeller Impfstoffverbrauch muß, soweit dadurch die Wirksamkeit des Impfstoffes nicht beeinträchtigt wird, gewährleistet sein. Außerdem ist sicherzustellen, daß sich der durch die notwendige Vernichtung von Impfstoffresten aus angebrochenen

Großpackungen am Ende von Impfterminen ergeben die Impfstoffverlust in engen Grenzen hält. Impfstoffbeschaffung und -verbrauch werden durch die Regierungspräsidenten alljährlich bei einigen Kreisen und kreisfreien Städten stichprobenweise überprüft.

10. In Nr. 3.25 wird Absatz 2 wie folgt neu formuliert: „Das Impfbuch ist ein fünfteiliges Faltblatt nach dem Muster der Anlage 3. Das Format beträgt 105 × 370 mm, gefalzt auf DIN A 7. Als Material ist ein Synthetikpapier, z. B. Neobond KL 60, 200 g, weiß, Syntosil Typ 100, 190 g, weiß oder ein Material von ähnlicher Qualität zu verwenden. Es muß fälschungssicher und für die Eintragung der personenbezogenen Daten mit Hilfe eines EDV-Schnelldruckers auf Endlosformularen geeignet sein. Beim Druck ist darauf zu achten, daß die Falze in der Höhe von Querstrichen, bzw. so zu liegen kommen, daß die Überschriften der einzelnen Abschnitte lesbar bleiben. Das gefaltete Impfbuch entspricht in der Größe dem Bundespersonalausweis.“; in Absatz 3 werden in der zweiten Zeile nach „bezogen“ die Wörter „oder in eigenen Druckereien hergestellt“ eingefügt; der folgende Absatz 4 fällt ersatzlos fort.
11. Nr. 3.26 wird wie folgt neu gefaßt: „Erfolgreiche Pockenschutz-Erst- und Wiederimpfungen sind durch Eintragung im Abschnitt „Andere Schutzimpfungen“ des Impfbuches zu bescheinigen. Befreiungszeugnisse nach § 2 sowie Bescheinigungen über eine notwendige Impfwiederholung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung können in freier Form ausgestellt werden.“
12. Anstelle der zu streichenden Nr. 3.27 erhält die bisherige Nr. 3.28 die Nr. 3.27; als neue Nr. 3.28 wird eingefügt „Die für den internationalen Reiseverkehr benötigten Impfbescheinigungen müssen in die von der Weltgesundheitsorganisation vorgeschriebenen Vordrucke eingetragen werden. Diese Impfbescheinigungen sind außerdem in das Impfbuch nach § 16 zu übertragen.“; Nr. 3.29 wird gestrichen.
13. In Nr. 3.33 werden die Zeilen 5 und 8 wie folgt neu formuliert: „eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane, ggf. nach positiver Tuberkulinreaktion, oder einen eindeutig negativen Tuberkulintest“; im letzten Absatz wird nach „Lues“ ersatzlos gestrichen „, z. B. durch den Cardiolipin Mikroflockungstest.“
14. In Nr. 3.37 wird in Zeile 11 nach dem Wort „Atmungsorgane“ eingefügt „, ggf. nach positiver Tuberkulinreaktion, oder aus einem eindeutig negativen Tuberkulintest“; in Zeile 12 wird das Wort „Untersuchung“ durch „Inspektion“ ersetzt; in den Zeilen 13 und 14 sind die Wörter „ansteckungsfähiger Tuberkulosen anderer Organe sowie“ zu streichen.
15. In Nr. 3.41 ist in Zeile 4 nach der Klammer einzufügen „– BGBl. III 2126 – 1 – 1 –“.
16. In Nr. 4.26.1 sind in den Zeilen 4 und 5 das Wort „Sonntag“ durch „Montag“ und die Wörter „Sonnabend/Samstag“ durch „Sonntag“ zu ersetzen; in den Zeilen 13 und in Zeile 1 des letzten Absatzes dieser Nummer ist statt „Statistisches Landesamt“ die Bezeichnung „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ einzusetzen; im vorletzten Absatz erhalten die letzten 3 Zeilen folgenden Wortlaut „zu ersetzen durch „Krankheiten im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IVG) vom 25. Juli 1969“ i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 456).“.
17. In Nr. 4.26.2 wird in den Zeilen 1 und 2 das Wort „quarantänepflichtigen“ ersetzt durch „den Vorschriften der IGV unterliegenden“.
18. In Nr. 4.34 wird in Zeile 8 von Absatz 2 nach dem Klammerausdruck eingefügt „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581)“; in den Zeilen 9 und 10 wird gestrichen „meinen RdErl. v. 3. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2365/SMBI. NW. 3219)“ und dafür eingefügt „den RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1975 (MBI. NW. S. 1052/SMBI. NW. 3219)“.
19. In Nr. 4.36 ist in Zeile 6 die Zahl 49 innerhalb der Klammer durch 48 und in Zeile 18 die Zahl 42 durch 41 zu ersetzen.
20. In Nr. 4.37 fällt in der letzten Zeile „bis 6.14“ ersatzlos fort.

Anlage

21. In Nr. 4.38 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen und in der bisherigen Zeile 11 die Zahl 49 durch 48 ersetzt.
22. In Nr. 4.39 wird der erste Absatz wie folgt neu formuliert: „Die Listen geprüfter Mittel und Verfahren zur Entseuchung und Entwesung nach § 41 werden von dem Bundesgesundheitsamt fallweise im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht.“.
23. Nr. 5.1 wird wie folgt neu formuliert:
Schulen im Sinne des § 44 sind die in § 3 Abs. 1 bis 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 177), – SGV. NW. 223 – bezeichneten Schulen – Grundschulen, Hauptschulen, Sonder Schulen, Realschulen, Gymnasien, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) als allgemeinbildende Schulen, die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Höhere Fachschulen als berufsbildende Schulen – ferner gemäß § 37 Abs. 4 des Schulordnungsgesetzes (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 80), die vorläufig erlaubten oder gemäß § 37 Abs. 1 SchOG genehmigten Ersatzschulen. Hinzu kommen Krankenpflegeschulen sowie Schulen für Krankenpflegehelfer. Darunter fallen nicht sonstige Fortbildungseinrichtungen wie etwa die Ausbildungshauptämter der Deutschen Bundespost, die Fachhochschulen oder Verwaltungsschulen.
24. In Nr. 5.3 wird in den Zeilen 12 und 13 die Fundstellenangabe innerhalb der Klammern gestrichen und die Fußnote wie folgt berichtigt.“) Zu beziehen durch den Deutschen Ärzteverlag, 5000 Köln 40 (Lövenich), Dieselstraße 2“.
25. In Nr. 5.5 werden in den Zeilen 3 und 4 des zweiten Absatzes die Wörter „näherer Weisung des Kultusministers“ ersetzt durch „dem RdErl. d. Kultusministers v. 15. 7. 1974 (MBI. NW. S. 1402/SMBI. NW. 21260) geändert und ergänzt durch RdErl. v. 15. 6. 1975 (GABI. NW. S. 412)“; in Nr. 5.51 wird in der 3. Zeile nach dem Wort „Röntgenaufnahme“ eingefügt „oder ein negativer Tuberkulintest“ und das folgende Wort „darf“ durch „dürfen“ ersetzt; in Nr. 5.52 wird in Zeile 1 das Wort „positiv“ ersetzt durch „einem krankheitsverdächtigen“.
26. In Nr. 5.6 wird in Zeile 1 die Zahl nach dem Wort „Abs.“ durch 4 ersetzt, in Zeile 2 muß es an Stelle von „Volkschule“ jetzt „Grundschule einschließlich Sonder Schule“ heißen und Zeile 4 hat zu lauten „fall der Tuberkulinprobe ist“; in Nr. 5.7 ist in Zeile 2 die Zahl nach „§ 47 Abs.“ durch 2, am Ende von Zeile 6 die Zahl 3 durch 4 und in Zeile 10 die Zahl nach dem Wort „Abs.“ durch 3 zu ersetzen.
27. In Nr. 5.10.1 sind die Wörter „mindestens alle drei Jahre zu überprüfen“ zu ersetzen „nach den Bestimmungen der Trinkwasser-Verordnung zu überwachen“.
28. Die Nrn. 6.1 bis 6.15 werden durch folgende ersetzt:
 - 6.1 Entschädigung für Ausscheider, Ausscheidungsverdächtige, Ansteckungsverdächtige (§§ 49 bis 50)
 - 6.11 Für den Verdienstausfall der in § 49 Abs. 1 genannten Ausscheider, Ausscheidungsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und abgesonderten Ansteckungsverdächtigen ist gemäß § 59 das Land Nordrhein-Westfalen entschädigungspflichtig, wenn die Berufsausübung von einer Behörde des Landes untersagt oder die Absonderung von einer Behörde des Landes angeordnet worden ist. Liegt ein gesetzliches Beschäftigungsverbot im Sinne des § 17 vor, ist das Land entschädigungspflichtig, wenn die Beschäftigung im Lande ausgeübt wurde.
Der Antrag des Betroffenen auf Entschädigung nach § 49 Abs. 1 und der Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung nach § 49 Abs. 8 sind gemäß § 6 der ZustVO bei dem Versorgungsamt zu stellen, in dessen Bezirk das Beschäftigungsverbot erlassen, die Absonderung angeordnet oder die verbotene Beschäftigung ausgeübt wurde.

- 6.12 Erläßt die örtliche Ordnungsbehörde ein Beschäftigungsverbot oder ordnet sie die Absonderung eines Ansteckungsverdächtigen an, so klärt sie den Betroffenen darüber auf, daß im Falle eines Verdienstausfalles auf Antrag eine Entschädigung nach § 49 Abs. 1 in Betracht kommen kann und der Antrag innerhalb der Frist des § 49 Abs. 8 bei dem zuständigen Versorgungsamt, dessen Anschrift anzugeben ist, zu stellen ist.

Ist der Betroffene Arbeitnehmer, so klärt die örtliche Ordnungsbehörde außerdem den Arbeitgeber darüber auf, daß er nach § 49 Abs. 4 zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist, ihm die ausgezahlten Beträge auf Antrag vom zuständigen Versorgungsamt erstattet werden und der Antrag innerhalb der Frist des § 49 Abs. 8 beim zuständigen Versorgungsamt, dessen Anschrift anzugeben ist, zu stellen ist.

- 6.13 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010). Die Verwaltungsakte sind schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

Das Verwaltungsverfahren ist kosten- und gebührenfrei.

- 6.14 Durch § 50 werden Ausscheider, die einen Anspruch auf Entschädigung nach § 49 haben, den körperlich Behinderten im Sinne des § 58 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gleichgestellt und ihnen die entsprechenden berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation der Bundesanstalt für Arbeit zugebilligt, sofern diese hierfür nach § 57 AFG zuständig ist. Ist ein anderer Rehabilitationsträger zuständig, so hat sie diesem die erforderlichen berufsfördernden Maßnahmen vorzuschlagen.

- 6.15 Das Versorgungsamt unterrichtet das zuständige Arbeitsamt über den Sachverhalt, wenn es vor der Antragserledigung davon Kenntnis erhält, daß das Arbeitsverhältnis des Betroffenen beendet wurde, damit die Bundesanstalt für Arbeit Ansprüche nach § 49 Abs. 6 geltend machen kann.

Das Versorgungsamt unterrichtet das zuständige Arbeitsamt ferner über den Sachverhalt, wenn es die Anspruchsberechtigung einer Person festgestellt hat, damit die Bundesanstalt für Arbeit Maßnahmen der Rehabilitation nach § 50 einleiten kann. Das Arbeitsamt unterrichtet das Versorgungsamt über das Veranlaßte.

29. In Nr. 6.21 wird in Buchst. i nach dem Wort „Pockenerkrankungen“ eingefügt „einschließlich der bei Erstimpfungen und in bestimmten Fällen auch bei Wiederimpfungen erforderlichen immunbiologischen Vorbehandlung“; nach dem Buchst. l) wird ein neuer Buchst. m) mit folgendem Text angefügt „Tollwut-Schutzimpfung mit inaktiviertem HDC-Impfstoff, die präexpositionelle Impfung jedoch vorwiegend für besonders gefährdete Personengruppen.“.
30. In Nr. 6.22 werden in den Zeilen 10 und 11 von Abs. 2 die Wörter „den Regierungspräsidenten und“ gestrichen.
31. Nr. 6.3 erhält folgende neue Fassung:
„Entschädigung für vernichtete oder beschädigte Gegenstände (§ 57)
Anträge, die nach § 57 Abs. 1 auf Entschädigung wegen Beschädigung oder Vernichtung von Gegenständen durch Maßnahmen zur Entseuchung, Entwesung oder Entrattung (§ 39) gestellt werden, sind an die Ordnungsbehörde zu richten, von der die Maßnahme angeordnet worden ist. Über den Antrag entscheidet nach § 7 der ZustVO der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.
Die Gewährung einer Entschädigung entfällt, wenn die Maßnahme angeordnet worden ist, weil die betreffenden Gegenstände mit Krankheitserregern behaftet oder dessen verdächtig waren.“.
32. In Nr. 8 wird in der letzten Zeile der Schrägstrich nach „(GV. NW. S. 34“ durch eine Klammer ersetzt und danach eingefügt „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1976 (GV. NW. S. 400) –“; die Klammer am Ende der Zeile wird durch einen Bindestrich ersetzt.
33. Nr. 10 fällt ersatzlos fort.

Schutzimpfung gegen Tuberkulose

Datum	Krankenhaus oder Arzt An- und Unterschrift	Impfstoff / Charge

Tuberkulinproben

Andere Schutzimpfungen

(z. B. gegen Typhus abdom., Paratyphus, Cholera, Pocken, Tollwut, Influenza)

Serum-Injektionen

Treten nach einer Schutzimpfung über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsstörungen auf, empfiehlt es sich, den Rat eines Arztes – möglichst des Arztes, der die Impfung vorgenommen hat – einzuholen. Es könnte sich um einen Impfschaden handeln, der nach § 51 des Bundes-Seuchengesetzes einen Anspruch auf Versorgung begründet. Den gleichen Anspruch haben auch nicht geimpfte Personen, die durch Aufnahme von Erregern, die von Geimpften nach einer Impfung mit Lebendimpfstoff ausgeschieden wurden, einen Gesundheitsschaden erleiden. Nahere Auskünfte erteilt das Gesundheitsamt.

Der Anspruch ist bei dem für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Versorgungskreis durch Antrag geltend zu machen.

Impfbuch

Sorgfältig aufbewahren!

- für

Zugezogen in:

Impfungen mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen Erregern gegen Masern, Mumps, Röteln, Polio und ähnlich.

Impfungen mit inaktivierten Impfstoffen oder Toxoiden gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio (Salk) und ähnlich.

236

Wärmeschutzverordnung**Anwendung und Überwachung bei Bauten des Landes**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1978 -

B 1013 - 16 - VI B 4B 1041 - 3 - VI B 5

Aufgrund des Energieeinsparungsgesetzes hat die Bundesregierung die Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzV - vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554) erlassen. Diese Verordnung ist am 2. November 1977 in Kraft getreten.

1 Wärmeschutzverordnung

Die Anforderungen zur Begrenzung der Wärmeverluste nach der WärmeschutzV sind auch bei neu zu errichtenden Bauten des Landes zu erfüllen. Diese gelten auch bei baulichen Änderungen an bestehenden Gebäuden, wenn die Durchführung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Nach der WärmeschutzV gelten für die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste von Gebäuden mit normalen Innentemperaturen wahlweise zwei Bedingungen:

Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten in Abhängigkeit von F/V (Anl. 1 zu § 2, Nr. 1)

Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten einzelner Außenbauteile (Anl. 1 zu § 2, Nr. 2)

Die Begrenzung des Wärmeverlustes und dessen Nachweis nach Anlage 1 zu § 2 Nr. 1 der WärmeschutzV ist wegen des Einflusses von Gebäudegeometrie und Fensterflächanteil ein iterativer Rechengang innerhalb der Planungsphase.

Daher sind bei Gebäuden mit normalen Innentemperaturen die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten für einzelne Außenbauteile nach Anlage 1 zu § 2, Nr. 2 der WärmeschutzV in der Regel der Planung zugrunde zu legen.

Abweichend von § 2 WärmeschutzV soll der Wärmedurchgangskoeffizient für Außenwände im Bereich von Heizkörpern (Heizkörperrischen) $k = 0,45 \text{ W/qm K}$ nicht überschreiten.

Für Außenwände ist der Wärmedurchgangskoeffizient $k = 0,7 \text{ W/qm K}$ zu bevorzugen.

Die Heizkörper-Normalfläche (Ansichtsfläche) soll mindestens ein Fünftel der Fensterfläche einschließlich Rahmenkonstruktion betragen.

Da die WärmeschutzV nicht immer die energiewirtschaftlich günstigsten Anforderungen stellt, sind die Ergebnisse des Forschungsauftrages des Landes NW „Erhöhter Wärmeschutz bei Bauten des Landes“ (mein RdErl. v. 1. 7. 1975 (n.v.) - B 1013 - 16 - VI B 4 -) auch weiterhin zu beachten.

2 Überwachung der Wärmeschutzverordnung

Die Überwachung der Anforderungen in der WärmeschutzV ist durch die Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzÜVO - v. 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28/SGV. NW. 75) geregelt.

Nach § 4 dieser Verordnung ist der Wärmeschutz bei Errichtung und Änderung von Bauten des Landes der Bauaufsichtsbehörde nicht nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn das bauaufsichtliche Verfahren nach § 80 ff Bauordnung NW durchgeführt wird.

Daher wird bei Errichtung und Änderung von Bauten des Landes die Überwachung des Wärmeschutzes wie folgt geregelt:

Das Bauamt hat darüber zu wachen, daß die Wärmeverluste entsprechend Ziff. 1 dieses RdErl. begrenzt werden.

Die technische Mittelinstanz ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 12 und § 13 WärmeschutzV. Die Voraussetzungen für die geforderten Ausnahmen und Befreiungen hat das Bauamt nachzuweisen.

Den Haushaltsunterlagen nach § 24 Landeshaushaltsoordnung NW ist eine

Aufstellung der Wärmedurchgangs- und Fugendurchlaßkoeffizienten für die einzelnen Außenbauteile (s. Anlage);

die Begründung für Ausnahmen oder Befreiungen nach § 12 und § 13 WärmeschutzV
beizufügen.

Der Ausführungsunterlage nach § 54 Landeshaushaltsoordnung NW hat das Bauamt einen geprüften rechnerischen Nachweis über die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste entsprechend der Anlage 3 oder 4 der WärmeschutzÜVO beizufügen.

Für die Planung gelten meine RdErl.

v. 16. 6. 1973 (n. v.) - B 1041 - 4 - VI A 4/0 6086 - 1 - II B 1
- Bearbeitung statischer Aufgaben -
(nur Oberfinanzdirektionen und ZPL) -

v. 31. 12. 1976 (n. v.) - B 1041 - VI B 5 - Tragwerksplanung -
(nur an die Oberfinanzdirektionen)

v. 1. 2. 1977 (n. v.) - B 1041 - VI B 5 - Tragwerksplanung -
Rechtzeitig vor der Bauübergabe muß von den beteiligten Unternehmern durch Unterschrift (siehe Anlage 2 zur WärmeschutzÜVO) versichert werden, daß die ausgeführten Bauteile hinsichtlich des Wärmeschutzes den Angaben der Planung entsprechen.

3 Die Ziff. 1.1, 1.2 und 2.1 meines RdErl. v. 21. 1. 1975 (SMBI. NW. 236) - Empfehlungen zum energiesparenden Bauen - hebe ich auf.

Anlage

Baumaßnahme									
Baunummer BNR		Baumaßnahmennummer BMNR		Haushaltsschlüssel (Kodifl. Titel) HHST					
Baumaßnahme, Bauteil, Lage, Nutzung									
BAUTECHNISCHE DATEN									
Bauteil	Beschreibung des Bauteils mit Angabe der Baustoffe, des Aufbaues, der Abmessungen und der Rohdichte		Wärmedurchgangskoeffizient K in W/m^2K , bei Fenstern zusätzlich Fugendurchlasskoeffizient in $m^3/h \cdot K \left(\frac{m}{m^2} \right)^n$		Kurzbezeichnung des Bauteils				
	Decken, die das Gebäude nach unten gegen Außenluft ab-schließen				DL 1				
					DL 2				
					:				
	Wärmedämmte Decke zum Dachgeschoss oder wärmedämmtes Dach oder Decke, die nach oben gegen die Außenluft ab-schließt.				D 1				
					D 2				
					D 3				
					:				
	Fußböden auf dem Erdreich, bei unbeheiztem Keller die Kellerdecke, bei beheiztem Keller der Kellerfußboden und die erdbetührten Kellerwände				G 1				
					G 2				
					G 3				
					:				
	Bauteile zu Gebäudeteilen mit wesentlich niedrigeren Raumtemperaturen				AB 1				
					AB 2				
					AB 3				
					:				
	Außenwand				W 1				
					W 2				
					W 3				
					:				
	Fenster und Außen türen				F 1				
					F 2				
					F 3				
					:				

2370

**Erläuterungen zur Aufstellung
der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung
(Erläuterungen 1971 – Erl. 1971)**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1978 –
VIC 1 – 6.42 – 1145/78

In Nummer 47 Abs. 2 des RdErl. v. 1. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird der Betrag von „2 Deutsche Mark“ durch „5 Deutsche Mark“ ersetzt.

– MBl. NW. 1978 S. 1070.

7861

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
zur Abwendung der Existenzgefährdung
infolge von Hochwasserschäden
im Jahre 1978
(Hochwasserschäden 1978)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 23. 6. 1978 – II A 3 – 2037/1.4 – 3847

I. Verwendungszweck

- 1 Landwirten, deren wirtschaftliche Existenz wegen des Hochwassers im Jahre 1978 gefährdet ist, können Zuschüsse aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Überbrückung der schwierigen Situation und zur Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährt werden. Die Zuschüsse sollen dazu beitragen, das Betriebsvermögen zu erhalten.

II. Förderungsvoraussetzungen

- 2 Gefördert werden können
 - landwirtschaftliche Unternehmer einschl. Pächter im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte,
 - juristische Personen des Privatrechts, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist,

wenn die Existenz des Betriebes gefährdet ist und der geschädigte Landwirt alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, den Schaden abzuwenden.
- 3 Eine Existenzgefährdung im Sinne dieser Richtlinien besteht, wenn
 - 3.1 der bereinigte Betriebsertrag in den Wirtschaftsjahren 1977/78 oder 1978/79 als Folge des Hochwassers um 30 v. H. unter dem durchschnittlichen bereinigten Betriebsertrag in den beiden vorausgegangenen Wirtschaftsjahren liegen wird; anstelle des Wirtschaftsjahrs 1976/77 kann das nächstfrühere Wirtschaftsjahr einbezogen werden, wenn 1976/77 Dürreschäden vorlagen,
 - 3.2 die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe unter 20 ha LF im Jahre 1978 keine außerlandwirtschaftlichen Einkünfte von mehr als 15 000,- DM, ansonsten 750,- DM/ha LF und höchstens 30 000,- DM haben werden. Sind die Einkünfte für 1978 nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, so können die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte aus dem Jahre 1977 zugrunde gelegt werden.
- 4 Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn
 - 4.1 der Antragsteller vor Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln eigenes Vermögen nicht in zumutbarem Umfang einsetzt,
 - 4.2 die Existenzgefährdung nicht auf das Hochwasser im Jahre 1978 zurückzuführen ist,
 - 4.3 der Antragsteller zumutbare Maßnahmen versäumt hat, um den Schaden abzuwenden.

III. Art und Höhe der Förderung

- 5 Es wird ein Zuschuß in Höhe von 20 v. H. des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten betrieblichen Schadensbetrages gewährt.

IV. Verfahren

- 6 Förderungsmittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Landeseinheitliche Antragsformulare werden von den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte nach gegenseitiger Abstimmung entworfen und bereitgehalten.
- 7 Der Antragsteller hat diese Richtlinien verbindlich anzuerkennen und zu erklären, daß es ihm bekannt ist, daß seine Angaben im und zum Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind.
- 8 Der Antrag ist bis zum 31. 8. 1978 (Ausschußfrist) beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise mit den erforderlichen Unterlagen und einer Erklärung des Antragstellers zu Nr. 4.3 einzureichen. Der Geschäftsführer reicht den Antrag mit einer Stellungnahme an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten (Bewilligungsbehörde) weiter.
- 9 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Durchschrift dieses Bescheides erhält der zuständige Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.
- 10 Der landeseinheitliche Zuwendungsbescheid muß den Mindestanforderungen nach Nr. 4.2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO) entsprechen.

T.

V. Verfahrensrechtliche Vorschriften

- 11 Für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung und die zugehörigen Erlasse, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.
Im Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger zu erklären, daß die Zuwendung für die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden im Betrieb, die im einzelnen aufzuführen sind, verwendet worden ist.

VI. Rechtsanspruch, Widerruf

- 12 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 13 Die Bewilligung wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn sie der Begünstigte zweckwidrig verwendet hat oder zur Gewährung des Zuschusses unrichtige Angaben gemacht hat oder Angaben unterlassen hat, die die Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen hätten. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der Begünstigte seinen Betrieb oder Betriebsteile veräußert und in der Lage ist, den gewährten Zuschuß aus dem Erlös der Grundstücke und/oder des Inventars zurückzuzahlen. Der Rückforderungsanspruch nach Satz 2 erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Zuschußbetrages.

VII. Prüfungsrecht

- 14 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und die sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

VIII. Schlußbestimmungen

- 15 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1978 S. 1070.

9211

**Zuteilung
von amtlichen Kennzeichen
nach § 23 StVZO**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1978 – IV/A 2 – 21-13/1 (47/78)

- 1 Das Unterscheidungskennzeichen für den Verwaltungsbezirk und/oder auch nur der Buchstabenteil der Erkennungsnummern nach § 23 Abs. 2 StVZO können zu Buchstabenkombinationen führen, die wie z. B. KZ, SS oder SA, einer verbreiteten Abneigung begegnen. Ich empfehle deshalb, amtliche Kennzeichen mit Buchstabenkombinationen dieser Art nicht zuzuteilen.
- 2 Wenn ein Fahrzeughalter gegen die Buchstabenkombination in einem ihm zugeteilten amtlichen Kennzeichen begründete Bedenken geltend macht, ist ihm ein anderes Kennzeichen, gegen das entsprechende Bedenken nicht bestehen können, zuzuteilen.

– MBl. NW. 1978 S. 1071.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat
der Französischen Republik, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 6. 1978 –
I B 5 – 415 – 7/78

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Pierre Kauffmann am 13. Juni 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn, des Kreises Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Henri Quioc, am 29. Juni 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1978 S. 1071.

Innenminister

**Anerkennung
von Funkgeräten
und von Feuerlöscharmaturen**

Bek. d. Innenministers v. 16. 6. 1978 –
VIII B 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in Anlage 1 aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Anlage 1

Die in Anlage 2 aufgeführten Feuerlöscharmaturen sind von der Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Regensburg nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Prüfung ergab, daß die Geräte mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen.

Anlage 2

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren – RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBL. NW, 2134) – hat diese Anerkennung für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serien- prüfnummer
Meldeempfänger			
8. 5. 1978			
1	Typ TMF 500 R Gerät Nr.: 72 93 385 FTZ Nr.: E - 360/77	Thomson - CSF E. u. W. Postfach 442 5400 Koblenz 1	ME I - 11/78
2	Typ Teletron TM 81 Gerät Nr.: 730 35 85 FTZ Nr.: E - 310/75	H. Pfitzner Edisonstr. 13 6000 Frankfurt 60	ME I - 12/78
19. 5. 1978			
3	Typ Teletron TM 82 Gerät Nr.: 82 11 007 FTZ Nr.: E - 310/75	- dito -	ME II - 11/78
4	Typ FS 140 als ortsfeste Empfangsfunkanlage Gerät Nr.: 77 00 5 FTZ Nr.: E - 372/77	Dipl.-Ing. H. Hörmann Bayerwaldstr. 27 8000 München	ME III - 07/78
5. 6. 1978			
5	Typ SRG 568	Oelmann Elektronik GmbH Postfach 1 3257 Springe 2	AG I - 09/77
6	Typ FAG 10 A Gerät Nr.: 8 698 823 473/... 474	Robert Bosch GmbH GB Elektronik Forckenbeckstr. 9-13 1000 Berlin 33	AG I - 10/78
7	Typ FAG 1000 A Gerät Nr.: 8 698 823 464/465	- dito -	AG II - 09/78
Vielkanal-Funkgerät			
8	FuG 8 b Gerät Nr.: 9/24013/76 FTZ Nr.: E - 350/76	Storno GmbH Angerburger Str. 25 2000 Hamburg 70	FuG 8 b - 05/78

Anlage 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serien- prüfnummer
Feuerlöscharmaturen			
1	Schlauchanschluß- ventil 2" DIN 14461	Zulauf GmbH Frankfurt/Main	PVR 1/77
2	Schlauchanschluß- ventil 2½" DIN 14461	- dito -	PVR 2/77
3	D-Blindkupplung ND 16 DIN 14310	- dito -	PVR 3/77

- MBl. NW. 1978 S. 1071.

Anerkennung einer Atemschutzmaske

Bek. d. Innenministers v. 20. 6. 1978 –
VIII B 4 – 4.428 – 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 1/78 M der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske als Atemanschluß für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Die Vollmaske ist **nicht** für eine Verwendung in Verbindung mit Regenerationsgeräten geeignet.

Kennzeichnung:

Gegenstand:

Vollmaske für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

Hersteller:

Auergesellschaft GmbH, Berlin, und
Drägerwerk AG, Lübeck

Benennung:

Vollmaske, Modell 65 Z

– MBl. NW. 1978 S. 1074.

Das Seminar wird vom 12. bis 14. Oktober 1978 in der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, Köln-Lindenthal, im Hörsaal C des Hörsaalgebäudes durchgeführt. Es beginnt am 12. 10. 1978 um 9.45 Uhr (Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro ab 9.15 Uhr) und endet am 14. 10. 1978 um 13.00 Uhr.

Es werden folgende Themen behandelt:

Möglichkeiten und Grenzen der Sachverständigentätigkeit aus juristischer Sicht

Aussagewert und Schranken der Kollisionsrückanalyse nach Indizienstand

Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsermittlung in retrospektiven Großzahlanalysen der deutschen Autoversicherer

Einflüsse der Geschwindigkeit auf die Wahrnehmungsleistungen vor Verkehrsunfällen

Ist die Fahrzeugdeformation ein Maß für die Geschwindigkeitsänderung von Unfallfahrzeugen?

Geschwindigkeitsfluß bei Verkehrsunfällen – Unfallanalyse durch Erhebungen am Unfallort

Darstellung der Toleranzfelder bei Verknüpfung der Impuls- und Energiebetrachtung von Fahrzeug-Fahrzeug-Kollisionen unter Berücksichtigung des K-Faktors – Theorie – Vergleich Theorie-Versuch

Genauigkeitsbetrachtung zur Geschwindigkeitsbestimmung mit Impuls- und Drallsatz

Deformationsverhalten von Kraftfahrzeugen bei Aufprallversuchen unter praxisgerechten Versuchsbedingungen

Frontal-Crashversuche mit Fahrzeugen unterschiedlichen Korrosionszustandes

Bedeutung der Tätigkeit von Kraftfahrzeugsachverständigen für Schäden und Bewertung im Hinblick auf spätere Rekonstruktionen von Verkehrsunfällen

Schadensbild als Grundlage der Unfallanalyse

Möglichkeiten der Geschwindigkeitsrekonstruktion aus Verletzungsmustern

Anmeldungen zum Seminar werden schriftlich erbeten an die AFO, Gyrhofstraße 2, 5000 Köln 41. Anfragen können auch telefonisch unter 0221/41 77 22 oder 42 11 34 an die AFO gerichtet werden. Jede gewünschte Anzahl von Einladungen und Anmeldekarten stehen bei der AFO zur Verfügung.

Unmittelbar vor dem Seminar findet am 10. und 11. Oktober 1978 am gleichen Ort der fünfte AFO/GUVU-Studienkursus zum Thema „Einfluß der Geschwindigkeit auf das Unfallgeschehen“ statt.

Als Teilnehmer des Seminars besteht die Möglichkeit, am Studienkursus zu einem erheblich ermäßigten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

Die Zimmerbestellung erfolgt durch das Verkehrsamt der Stadt Köln, Am Dom, D-5000 Köln 1, Ruf 0221/2213330.

Für die Teilnahme am Seminar werden folgende Unkostenbeiträge erhoben:

Mitglieder:	125,- DM
Nichtmitglieder:	150,- DM.

Für die gleichzeitige Teilnahme am Studienkursus werden folgende zusätzliche Unkostenbeiträge erhoben:

Mitglieder:	35,- DM
Nichtmitglieder:	40,- DM.

Der Unkostenbeitrag wird mit der Anmeldung fällig. Es wird um Überweisung auf das AFO-Konto 8 451 576 (BLZ 370 800 40) bei der Dresdner Bank in Köln (Postcheckkonto der Dresdner Bank Köln 2000-503) gebeten.

Die Teilnehmerkarten werden unmittelbar nach Eingang des Unkostenbeitrages unaufgefordert zusammen mit einem Stadtplanausschnitt zugesandt. Es wird gebeten, den Unkostenbeitrag möglichst bis zum 30. 9. 1978 zu überweisen.

Die Teilnehmerkarten können auch noch im Tagungsbüro erworben werden.

Von Dienstag bis Freitag ist Gelegenheit zum Mittagessen in der Mensa der Universität zu Köln gegeben.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an dem Seminar zu ermöglichen.

– MBl. NW. 1978 S. 1074.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Fünfzehntes gemeinschaftliches AFO/GUVU-Seminar zu dem Thema:

„Möglichkeiten und Grenzen der Geschwindigkeitsrückrechnung und der Unfallursachenermittlung aus Kollisionsfolgen“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 6. 1978 – IV/A 4 – 52 – 72

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e. V. (AFO), Köln, und die Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU), Köln, veranstalten ein dreitägiges Seminar zu dem Thema:

„Möglichkeiten und Grenzen der Geschwindigkeitsrückrechnung und der Unfallursachenermittlung aus Kollisionsfolgen.“

Das Seminar soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden sowie den Kraftfahrzeugsachverständigen, die an verantwortlicher Stelle für den Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Landschaftsverband Rheinland**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19. 6. 1978 –
594 – 640 – 29/04

Der vom Landschaftsverband Rheinland – Fernstraßen-Neubauamt Köln – für

Landesamtsrat Walter Grebe

ausgestellte Dienstausweis Nr. 326 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landschaftsverband Rheinland – Fernstraßen-Neubauamt Köln – Am Grauen Stein 33, 5000 Köln 91, zu zustellen.

– MBl. NW. 1978 S. 1075.

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsräte
Dipl.-Kfm. B.-J. Küper
Dr. Ch. Steegmann
zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. T. Albert
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsräte z. A.
Dr. J. Haverkämper,
St. Klaucke
zu Regierungsräten

Polizei-Führungsakademie – Münster –

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Phys. H. R. Damm
zum Regierungsbaurat

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor D. Massmann
zum Leitenden Regierungsdirektor

Richter Dr. W. Erbguth
zum Fachhochschullehrer – Abteilung Bielefeld –

Richter Dr. W. Giesen
zum Fachhochschullehrer – Abteilung Duisburg –

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat H.-J. Rosenbach
zum Oberregierungsrat

Es sind ernannt worden:

Es sind ernannt worden:

Regierungsräte
Dr. R. Becker,
Dr. W. Hohlefelder
zu Oberregierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. A. Sporrer

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dipl.-Volksw. E. Mielke
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte z. A.
Dipl.-Volksw. E. Petersen,
Dipl.-Ing. H. Sosna
zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsräte
H.-H. Bücker,
Dr. R. Salmen
zu Oberregierungsräten

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. E. Wickel
zum Oberregierungsvermessungsrat

Es sind versetzt worden:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Kriminaloberrat G. Müller zum Innenminister

Regierungspräsident – Münster –

Regierungspräsident Dr. E. Möcklinghoff in den Dienst des Landes Niedersachsen

Polizeipräsident – Bochum –

Polizeirat G. Loos zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen – Abteilung Dortmund –

Es sind in den Ruhestand getreten:**Regierungspräsident – Köln –**

Leitender Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing. H. Bach

Polizeipräsident – Essen –

Polizeipräsident H. Kirchhoff

Polizeidirektion – Mülheim –

Polizeidirektor W. Pfalzgraf

– MBl. NW. 1978 S. 1075.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsräte
Dr. R. Becker,
Dr. W. Hohlefelder
zu Oberregierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. A. Sporrer

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dipl.-Volksw. E. Mielke
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte z. A.
Dipl.-Volksw. E. Petersen,
Dipl.-Ing. H. Sosna
zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsräte
H.-H. Bücker,
Dr. R. Salmen
zu Oberregierungsräten

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. E. Wickel
zum Oberregierungsvermessungsrat

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 5. 1978 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1978**

Mitt. d. Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 6. 1978 - LS - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
44076	Lohntarifvertrag Nr. 16 für Arbeiter des Garten- und Landschaftsbaus im Landesteil Nordrhein vom 10. 4. 1978	1. 4. 1978	5006/23
44077	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende zum Landschaftsgärtner wie vor	1. 8. 1978	5006/24
44078	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Nordrhein vom 28. 4. 1978	1. 1. 1978	5136/4
44079	2. Änderungstarifvertrag vom 28. 4. 1978 zum Manteltarifvertrag für Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben im Landesteil Nordrhein vom 7. 3. 1974	1. 1. 1978	5136/5
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
44080	Tarifvertrag vom 11. 5. 1978 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Jahresvergütung an alle Arbeitnehmer des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 7. 5. 1974 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1978	1977/87
44081	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 11. 5. 1978	1. 5. 1978	1977/88
44082	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute wie vor	1. 5. 1978	1977/89
44083	Tarifvertrag über den Fortfall der Lohngruppe I der Lohnordnung für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 11. 5. 1978	1. 5. 1978	1977/90
44084	Tarifvertrag zur Verkürzung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte in Betrieben mit kontinuierlicher Arbeitszeit im Aachener Steinkohlenbergbau vom 11. 5. 1978	1. 7. 1978	1977/91
44085	Tarifvertrag vom 11. 5. 1978 zur Änderung der Hausbrandbestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 18. 7. 1973	1. 7. 1978	1977/92
44086	Protokollarische Erklärung über den Arbeitsausfall an Heiligabend und Sylvester für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau vom 11. 5. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1979	1977/93
44087	Tarifvertrag vom 5. 5. 1978 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Jahresvergütung an Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 3. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	4401/108
44088	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 5. 5. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1978	4401/109
44089	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1978	4401/110
44090	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen wie vor	1. 5. 1978	4401/111
44091	Tarifvertrag vom 5. 5. 1978 zur Änderung der Hausbrandbestimmungen des Manteltarifvertrages für Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 7. 1978	4401/112
44092	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1978	4401/113
44093	Tarifvertrag über die Verkürzung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in Betrieben mit kontinuierlicher Arbeitsweise für Angestellte im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 5. 5. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1978	4401/114

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44094	Tarifvertrag vom 11. 5. 1978 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Jahresvergütung an alle Arbeitnehmer des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 7. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	4402/72
44095	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte im Aachener Steinkohlenbergbau vom 11. 5. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1978	4402/73
44096	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1978	4402/74
44097	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen im Aachener Steinkohlenbergbau vom 11. 5. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1978	4402/75
44098	Tarifvertrag vom 11. 5. 1978 zur Änderung der Hausbrandbestimmungen des Manteltarifvertrages für Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 18. 7. 1973 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 7. 1978	4402/76
44099	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1978	4402/77
44100	Tarifvertrag zur Verkürzung der durchschnittlichen Arbeitszeit für Angestellte in Betrieben mit kontinuierlicher Arbeitszeit im Aachener Steinkohlenbergbau vom 11. 5. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1978	4402/78
44101	Protokollarische Erklärung über den Arbeitsausfall an Heiligabend und Sylvester für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau vom 11. 5. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1979	4402/79
44102	Tarifvertrag vom 5. 5. 1978 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Jahresvergütung an alle Arbeitnehmer im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 3. 5. 1974	1. 1. 1978	4605/82
44103	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 5. 5. 1978	1. 5. 1978	4605/83
44104	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende und Jungbergleute wie vor	1. 5. 1978	4605/84
44105	Tarifvertrag über den Fortfall der Lohngruppe I der Lohnordnung für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 5. 5. 1978 . . .	1. 5. 1978	4605/85
44106	Tarifvertrag vom 5. 5. 1978 zur Änderung der Hausbrandbestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 16. 7. 1973	1. 7. 1978	4605/86
44107	Tarifvertrag über die Verkürzung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in Betrieben mit kontinuierlicher Arbeitsweise für Arbeiter und Angestellte im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 5. 5. 1978 (abgeschlossen mit der IG. Bergbau und Energie)	1. 7. 1978	4605/87
44108	Tarifvertrag vom 16. 5. 1978 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Jahresvergütung an alle Arbeitnehmer des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 4. 5. 1974 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1978	5104/47
44109	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1978	5104/48
44110	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau mit Protokollnotiz vom 16. 5. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1978	5104/49
44111	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1978	5104/50
44112	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 16. 5. 1978	1. 5. 1978	5104/51
44113	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Auszubildenden und Jungbergleute wie vor (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 5. 1978	5104/52
44114	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 16. 5. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1978	5104/53
44115	Tarifvertrag über den Fortfall der Lohngruppe I der Lohnordnung für Arbeiter im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 16. 5. 1978	1. 5. 1978	5104/54

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44116	Tarifvertrag zur Verkürzung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte in Betrieben mit kontinuierlicher Arbeitszeit im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 16. 5. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1. 7. 1978	5104/55
44117	Tarifvertrag für Angestellte wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1978	5104/56
44118	Tarifvertrag mit Protokollnotiz vom 16. 5. 1978 zur Änderung der Hausbrandbestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus vom 30. 7. 1973	1. 7. 1978	5104/57
44119	Tarifvertrag für Angestellte wie vor, abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie	1. 7. 1978	5104/58
44120	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1978	5104/59
44121	Protokollarische Erklärung über den Arbeitsausfall an Heiligabend und Sylvester für alle Arbeitnehmer im Ibbenbürener Steinkohlenbergbau vom 16. 5. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie)	1979	5104/60
44122	Erklärung wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1979	5104/61

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

44123	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Flachglas-Aktiengesellschaft DELOG-DETAG in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufsbüros und in den Werken Gelsenkirchen, Gladbeck, Weiden und Wesel sowie der Glas- und Spiegel-Manufaktur Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen-Schalke, vom 7. 4. 1978	1. 1. 1978	4953/23
44124	Tarifvertrag über Verdienstausgleich aus gesundheitlichen Gründen für Arbeiter, Angestellte und Meister der Flachglas-Aktiengesellschaft DELOG-DETAG in den Verkaufsbüros sowie in den Werken Gelsenkirchen, Gladbeck, Weiden, Wesel und Witten mit Protokollnotiz vom 19. 4. 1978	1. 5. 1978	4953/24
44125	Rationalisierungsschutzabkommen wie vor	1. 5. 1978	4953/25
44126	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1978	1. 4. 1978	4961/14
44127	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der Firma EBM-Isolierglas GmbH, Greven, vom 27. 4. 1978	1. 1. 1978	5094/9
44128	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Gehälter wie vor	1. 5. 1978	5094/10
44129	Vereinbarung über eine Schlichtungsordnung für die Zementindustrie im nordwest-deutschen Raum vom 7. 2. 1978	20. 4. 1978	5322/12

Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

44130	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Landmaschinenhandels- und -handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 21. 2. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1978	4534/103
44131	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 3. 1978	4534/104
44132	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 8. 1978	4534/105
44133	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 3. 1978	4534/106
44134	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1978	4534/107
44135	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 3. 1978	4534/108
44136	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 3. 2. 1977	1. 3. 1977	4805/68

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44137	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Mechaniker-, (Zweirad-, Nähmaschinen- und Kältemechaniker-) und Feinmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 3. 1978	1. 4. 1978	4805/70
44138	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 4. 1978	4805/71
44139	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Mechaniker-, (Zweirad-, Nähmaschinen- und Kältemechaniker-) und Feinmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 3. 1978	1. 5. 1978	4805/72
44140	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 3. 1978	4886/9
44141	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 16. 2. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1978	4970/28
44142	Abkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 3. 1978	4970/29
44143	Tarifvertrag über Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 4. 1978	1. 4. 1978	5165/4
44144	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 21. 4. 1978 zum Lohnabkommen, Gehaltsabkommen, Abkommen über Ausbildungsvergütungen, Tarifvertrag zur Änderung des Lohnrahmenabkommens, Tarifvertrag über den Monatslohn und zum Tarifvertrag über Lohn- und Gehaltssicherung in der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen, in der Hütte Bremen der Klöckner-Werke AG, der Klöckner-Werke AG, Georgsmarienhütte, sowie der Werke Dillenburg und Niederschelden der Stahlwerke Südwestfalen, sämtlich vom 17. 2. 1978	1. 11. 1977/ 1. 1. 1978	5195/36
44145	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 3. 1978	1. 3. 1978	5198/8
44146	Lohntarifvertrag wie vor	1. 3. 1978	5198/9
44147	Abkommen über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor	1. 3. 1978	5198/10
44148	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter, Meister und Auszubildende wie vor	1. 3. 1978	5198/11
44149	Abkommen über die Erhöhung der Tariflöhne für Arbeiter der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1978	1. 1. 1978	5200/99
44150	Abkommen über die Erhöhung der Tarifgehälter für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 1. 1978	5200/100
44151	Abkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1978	5200/101
44152	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Sieper-Werke KG, Hilchenbach-Müsen, vom 19. 4. 1978	1. 1. 1978	5200/102
44153	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 25. 4. 1978 zu den Abkommen über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1978	1. 1. 1978	5200/103
44154	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG zu den Abkommen über Tarifgehälter und Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 1. 1978	5200/104
44155	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma W. Kruk Nachfolger GmbH & Co, Essen, vom 5. 5. 1978	1. 4. 1978	5200/105
44156	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Gußstahl Lienen GmbH & Co., KG, Lienen – Übernahme des Lohnabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 8. 5. 1978	1. 1. 1978	5200/106
44157	Tarifvertrag für die Firma Donaldson Gesellschaft mbH, Dülmen, wie vor	1. 1. 1978	5200/107
44158	Tarifvertrag über die Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Steinfurter Eisenwerk GmbH, Maschinenbauanstalt und Gießerei, Steinfurt, vom 10. 5. 1978	1. 1. 1978	5200/108

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44159	Lohnabkommen für Arbeiter der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 2. 5. 1978	1. 1. 1978	5207/14
44160	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor	1. 1. 1978	5207/15
44161	Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1978	5207/16
44162	Tarifvertrag über die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates für die Firma Philips GmbH im Bundesgebiet vom 20. 4. 1978	1. 5. 1978	5227/1
44163	Abkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 4. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 1. 1978	5308/7
44164	Abkommen wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1978	5308/8
44165	Tarifvertrag über Vergütungen für Arbeiter und Angestellte des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerkes sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Hamburg) vom 28. 2. 1978	1. 2. 1978	5344/2
44166	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 2. 1978	5344/3
44167	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Graveur-, Galvaniseur-, und Gürtlerhandwerks sowie verwandter Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin (außer Hamburg) vom 28. 2. 1978	1. 1. 1978	5344/4
44168	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Feinstblechpackungsindustrie im nordwestdeutschen Raum vom 20. 4. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 2. 1978	5361/1

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

44169	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 11. 5. 1978 zum Rationalisierungsschutzabkommen für Arbeitnehmer der ESSO Chemie GmbH, Köln, vom 5. 2. 1976	1. 1. 1978	4881/30
44170	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 17. 4. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1978	5060/174
44171	Vereinbarung vom 21. 4. 1978 zur Änderung zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 2. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1978	5060/175
44172	Vereinbarung vom 21. 4. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Unterstützungsvereine der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 6. 1978	5060/176
44173	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 17. 4. 1978 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1978	5060/177
44174	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 18. 4. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1978	5060/178
44175	Tarifvertrag über Löhne, und Ausbildungsbeihilfen für Arbeiter und gewerblich Auszubildende der Firma CWS-Lackfabrik, Conrad W. Schmidt, Düren, vom 24. 5. 1978	1. 6. 1978	5060/179
44176	Tarifvertrag über die Gehälter für Angestellte und Meister sowie die Ausbildungsbeihilfen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor	1. 6. 1978	5060/180
44177	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 8. 5. 1978 zum Tarifvertrag über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 18. 4. 1978	1. 4. 1978	5060/181
44178	Tarifvertrag über die Mindestjahresbezüge für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie in den ersten 5 Berufsjahren im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 5. 1978	1. 1. 1978	5252/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44179	Tarifvertrag vom 16. 5. 1978 zur Änderung des Manteltarifvertrages für akademisch gebildete Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 3. 1976	1. 1. 1978	5252/4
44180	Tarifvertrag über Löhne für Arbeiter der Firma Dekor-Kunststoffe GmbH & Co. KG, Bad Berleburg, vom 20. 4. 1978	1. 4. 1978	5262/5
44181	Änderungsvereinbarung vom 20. 4. 1978 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Firma Dekor-Kunststoffe GmbH & Co., Bad Berleburg, vom 3. 5. 1978	1. 5. 1978	5262/6
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
44182	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen, und Umgebung vom 19. 5. 1978 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 5. 1978	4929/18
44183	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1978	4929/19
44184	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen an alle Angestellten und Meister sowie Auszubildenden der Textil-Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 19. 5. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1978	4929/20
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
44185	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 10. 4. 1978	1. 1. 1978	4890/48
44186	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 4. 1978	1. 4. 1978	5084/7
44187	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 10. 4. 1978	1. 1. 1978	5192/4
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
44188	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1978	1. 4. 1978	4701/12
44189	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der Druckindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 4. 1978	1. 4. 1978	4720/22
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
44190	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Bembé-Parkettfabrik Jucker GmbH & Co. KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 4. 1978	1. 2. 1978	4343/8
44191	Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Modellbauerhandwerks in Nordwestdeutschland vom 4. 4. 1978	1. 4. 1978	5111/12
44192	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 7. 2. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5290/35
44193	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1978	5290/36
44194	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie und der Serienmöbelbetriebe des Handwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 20. 2. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1978	5290/37
44195	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 1. 1978	5290/38
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
44196	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 4. 1978	1. 3. 1978	4492/26
44197	Gehaltsvereinbarung für Angestellte, Meister und Auszubildende der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Zweigniederlassung Kleve und Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Oelwerke Spyck bei Kleve, vom 22. 3. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1978	4592/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44198	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Kornbrennerei C. Langemeyer, Mettingen, mit Protokollnotiz vom 22. 5. 1978	1. 5. 1978	4763/11
44199	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der B.A.T. Cigarettenfabriken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 2. 1978	21. 2. 1978	4786/14
44200	Vereinbarung vom 12. 5. 1978 für die Firma Otto Suwelack Nachf., Billerbeck, zum einheitlichen Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Molkkereien und Käsereien in Nordrhein-Westfalen vom 6. 4. 1978	1. 7. 1978	4802/12
44201	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firma R. Moormann, Hefe- und Spiritusfabrik, Werne a. d. Lippe, vom 17. 5. 1978	1. 4. 1978	5021/8
44202	Tarifvertrag vom 17. 5. 1978 zur Änderung der §§ 3, 4 und 11 des Manteltarifvertrages für Arbeiter und Auszubildende der Firma R. Moormann, Hefe- und Spiritusfabrik, Werne a. d. Lippe, vom 22. 8. 1972	1. 5. 1978	5021/9
44203	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 3. 1978	1. 3. 1978	5139/6
44204	Arbeitsentgeltvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 11. 4. 1978	1. 3. 1978	5160/10
44205	Vereinbarung vom 7. 4. 1978 zur Änderung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland und in West-Berlin vom 11. 4. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1978	5216/6
44206	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Außendienst der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1978 .	1. 2. 1978	5221/12
44207	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Reisende wie vor	1. 2. 1978	5221/13
44208	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen und den Handwerkskammerbezirken Koblenz und Trier vom 13. 4. 1978	1. 4. 1978	5260/5
44209	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Mineralbrunnenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1978	5324/4
44210	Einkommenstarifvertrag für Arbeitnehmer der Firma Fleischversorgung Köln GmbH, Betriebsgesellschaft des Schlacht- und Viehhofes Köln, vom 10. 5. 1978	1. 4. 1978	5332/2
44211	Tarifvertrag vom 20. 4. 1978 zur Änderung des § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages für Arbeiter der Schlachttätte Minden der Firma Westafleisch GmbH vom 1. 4. 1977	1. 4. 1978	5333/1
44212	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Fleischwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1978 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1978	5336/7

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

44213	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger des Bodenlegerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 4. 1978	1. 7. 1978	5310/1
44214	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1978	5310/2

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

44215	Vergütungstarifvertrag mit Vergütungstabelle für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG), Aachen, vom 2. 5. 1978	1. 5. 1978	4982/20
44216	Tarifvertrag über die Entgelte für Auszubildende wie vor	1. 5. 1978	4982/21
44217	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer wie vor	1. 5. 1978	4982/22
44218	Änderungstarifvertrag vom 2. 5. 1978 zu § 22 des Rahmentarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG, Aachen, vom 1. 12. 1971/14. 3. 1977	1978	4982/23

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
44219	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Gebäudereinigerhandwerks in Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1978	1. 4. 1978	5039/7
44220	Lohntarifvertrag für Arbeiter, Ladnerinnen, Expedientinnen sowie gewerbliche Auszubildende der Chem. Reinigungs-, Färberei- und Wäschereigewerbes im Bundesgebiet vom 9. 3. 1978	1. 3. 1978	5244/18
44221	Urlaubsgeldabkommen für Arbeiter und Angestellte wie vor	1. 3. 1978	5244/19
44222	Vereinbarung vom 9. 3. 1978 zur Änderung der §§ 10, 13 und 23 des Manteltarifvertrages für Arbeiter, Ladnerinnen und Expedientinnen des Färberei-, Chem. Reinigungs- und Wäschereigewerbes im Bundesgebiet vom 1. 10. 1975	1. 3. 1978	5244/20
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
44223	Änderungsvereinbarung mit Protokollnotiz vom 31. 1. 1978 zum Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Firma ESUDRO- Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten und 10 Tochtergesellschaften im Bundesgebiet vom 1. 4. 1977	1. 1. 1978	4791/12
44224	Änderungsvereinbarung vom 3. 5. 1978 zu Ziff. 14 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter der Betriebsstellen der co op Handels- und Produktionsaktiengesellschaft (vorher GEG) im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 4. 1978	5131/25
44225	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 13 der Anlage zum Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister wie vor	1. 4. 1978	5131/26
44226	Änderungsvereinbarung vom 16. 5. 1978 zu Ziff. 20 der Anlage zum Lohnabkommen für Arbeiter in den Betriebsstellen der co op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft (früher GEG) im Bundesgebiet vom 24. 1. 1972	1. 4. 1978	5131/27
44227	Änderungsvereinbarung zu Ziff. 18 des Gehaltsabkommens für technische Angestellte und Meister wie vor	1. 4. 1978	5131/28
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
44228	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten in der Handelsorganisation und dem Gaststättengeschäft der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1978	1. 2. 1978	5149/22
44229	Tarifvertrag über die Prämienregelung für Restaurantleiter wie vor	1. 2. 1978	5149/23
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
44230	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter (außer Redakteure und Bildberichterstatter) der Associated Press GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 14. 2. 1978	1. 1. 1978	4831/14
44231	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Deutschen Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL), Düsseldorf, vom 18. 4. 1978	1. 4. 1978	4991/5
44232	Manteltarifvertrag für alle festangestellten Redakteure und Bildberichterstatter der spa - Deutsche Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 31. 1. 1978	1. 1. 1978	5019/13
44233	Vereinbarung für Angestellte im Turnuszugverkehr des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 2. 1978	1. 12. 1978	5280/16
44234	Manteltarifvertrag für im Werkschutz eingestellte gewerbliche Arbeitnehmer der EXELSIOR Unternehmens-Dienstleistungs-GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 1. 1978	1. 1. 1978	5376
Gewerbegruppe XXVII (Band-, Börsen- und Versicherungswesen)			
44235	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. 3. 1978 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 12. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1978	3906/214

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44236	Tarifvertrag vom 2. 11. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Inselzulage an Angestellte der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 21. 3. 1973	1. 6. 1977	3965/134
44237	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4f für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 24. 1. 1978 zur Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1977 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1978	4012/203
44238	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 vom 20. 2. 1978 zur Anlage 9 (vermögenswirksame Leistungen) wie vor	1. 1. 1978	4012/203 a
44239	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zur Anlage 8 (Beihilfen) wie vor	1. 4. 1978	4012/203 b
44240	Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 zur Anlage 6 (Reisekosten) wie vor	1. 1. 1978/ 1. 4. 1978	4012/203 c
44241	Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für die Ausbildung von Auszubildenden und Sachbearbeitern bei der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 24. 1. 1978 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 4. 1978	4012/203 d
44242	Tarifvertrag über eine Übergangsregelung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 13. 4. 1978 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1978	4012/203 e
44243	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4f für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 24. 1. 1978 zur Anlage 5 (Tätigkeitsmerkmale) des Tarifvertrages für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1978	4012/203 f
44244	Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für die Ausbildung von Auszubildenden und Sachbearbeitern bei der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 24. 1. 1978 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 4. 1978	4012/203 g
44245	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 für die Kaufmännische Krankenkasse vom 20. 2. 1978 zur Anlage 9 (vermögenswirksame Leistungen) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1977 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1978	4012/204
44246	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zur Anlage 8 (Beihilfen) wie vor	1. 4. 1978/ 1. 7. 1978	4012/204 a
44247	Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 zur Anlage 6 (Reisekostenvergütung) wie vor	1. 1. 1978/ 1. 4. 1978	4012/204 b
44248	Tarifvertrag über eine Übergangsregelung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet vom 13. 4. 1978 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 5. 1978	4012/204 c
44249	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 für die Barmer Ersatzkasse vom 6. 4. 1978 zur Anlage 9 (vermögenswirksame Leistungen) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1977 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1978	4012/205
44250	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zur Anlage 8 (Beihilfen) wie vor	1. 1. 1978	4012/205 a
44251	Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 zur Anlage 6 (Reisekostenvergütung) wie vor	1. 1. 1978/ 1. 4. 1978	4012/205 b
44252	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, 4 weitere Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 20. 2. 1978 zur Anlage 9 (vermögenswirksame Leistungen) zum Tarifvertrag für Angestellte der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1977 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 1. 1978	4012/206
44253	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zur Anlage 8 (Beihilfen) wie vor	1. 4. 1978/ 1. 7. 1978	4012/206 a
44254	Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 zur Anlage 6 (Reisekostenvergütungen) wie vor	1. 4. 1978/ 1. 7. 1978	4012/206 b

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44255	Tarifvertrag über eine Übergangsregelung für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkassen, 3 weiterer Ersatzkassen und des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen im Bundesgebiet vom 13. 4. 1978 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 5. 1978	4012/207
44256	Tarifvertrag über die Änderung des Ortsklassenzuschlags für Angestellte des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen, Siegburg, vom 18. 5. 1978 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 5. 1978	4012/208
44257	Tarifvertrag vom 2. 11. 1977 zur Änderung des Monatslohnstarifvertrages Nr. 8 für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 1. 6. 1977	1. 6. 1977	4190/137
44258	Tarifvertrag vom 19. 6. 1975 zur Änderung des Monatslohnstarifvertrages Nr. 8 für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975	1. 12. 1975	4391/67
44259	Tarifvertrag vom 19. 6. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 2. 1987	1. 12. 1975	4391/68
44260	Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis wie vor	1. 12. 1975	4391/69
44261	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 17. 5. 1976 zum Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet in der Fassung vom 19. 5. 1975	1. 12. 1975	4391/70
44262	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 12. 1976 zum Tarifvertrag zu § 73 (Besitzstandswahrung) des Manteltarifvertrages für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände (MTO II) vom 18. 9. 1964	1. 1. 1977	4391/71
44263	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. 3. 1978 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 12. 11. 1973	1. 1. 1978	4391/72
44264	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 4. 1978 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1978	5265/13
44265	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1978	5265/14
44266	Tarifvertrag vom 19. 4. 1978 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1976/1. 7. 1977 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1978	5265/15
44267	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1978	5265/16
44268	Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse im Bundesgebiet – Übernahme der Tarifverträge des privaten Bankgewerbes – vom 5. 5. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 3. 1978	5265/17

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

44269	Tarifvertrag Nr. 1/1978 vom 16. 5. 1978 über die Erhöhung der Löhne und zur Änderung des Lohnstarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 3. 1978/ 1. 4. 1978	3752/128
44270	Zweiter Tarifvertrag vom 17. 5. 1978 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte und Lohnempfänger der Rheinfähre Königswinter GmbH, Königswinter, vom 1. 7. 1964/18. 6. 1970	1. 1. 1978	4279/17
44271	Änderungstarifvertrag vom 17. 5. 1978 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Rheinfähre Königswinter GmbH, Königswinter, vom 27. 1. 1971	1. 3. 1978	4279/18

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
44272	5. Änderungstarifvertrag vom 30. 8. 1977 zum Manteltarifvertrag Nr. 9 für Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, der Condor Flugdienst GmbH und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet vom 18. 8. 1975 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	30. 8. 1978	4809/39
44273	Gehaltstarifvertrag Nr. 9 für alle Arbeitnehmer der KLM Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 2. 1978	1. 1. 1978	5027/12
44274	Tarifvertrag über Kurzzeitstationierung von Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 3. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	3. 6. 1978	5101/21
44275	Änderungstarifvertrag vom 2. 8. 1977 zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für Bordpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet in der Fassung vom 3. 8. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	3. 8. 1978	5101/22
44276	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	3. 8. 1977	5101/23
44277	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Hafenumschlagbetriebe in den Kölner Häfen vom 27. 4. 1978	1. 4. 1978	5269/4
44278	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 4. 1978	5269/5
44279	Tarifvereinbarung Nr. 807 über die Monatslöhne für Arbeiter der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 2. 5. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1978	5294/14
44280	Tarifvereinbarung Nr. 808 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1978	5294/15
44281	Tarifvereinbarung Nr. 809 über die Gehälter und Dienstzeitzulagen für Angestellte der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 2. 5. 1978 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 4. 1978	5294/16
44282	Tarifvereinbarung Nr. 810 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 4. 1978	5294/17
44283	Tarifvereinbarung Nr. 811 vom 2. 5. 1978 zur Änderung des § 16 Abs. 2 der Tarifvereinbarung über die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer der Personenseilschwebebahnen im Bundesgebiet vom 20. 10. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1979	5294/18
44284	Tarifvereinbarung Nr. 812 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1979	5294/19
44285	Gehaltstarifvertrag Nr. 2 für alle Arbeitnehmer der ALITALIA, Linee Aeree Italiane, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 3. 1978	1. 1. 1978	5314/2

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

44286	Tarifvertrag über die arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte bei DATUM e. V., Institut für ADV-gestützte Entwicklungsplanung, Bonn-Bad Godesberg, in der Neufassung vom 31. 3. 1978	1. 2. 1977/ 1. 1. 1978	4913/7
-------	--	---------------------------	--------

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

44287	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer in Unternehmen für Zeitarbeit im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 3. 1978	1. 3. 1978	4842/13
-------	---	------------	---------

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

II, XV, XVI, XVIII, XX, XXIX und XXXI.

– MBl. NW. 1978 S. 1076.

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.